

Vereinbarung
zur Umsetzung des Abrechnungsverfahrens
der speziellen sektorengleichen Vergütung
gemäß § 115f SGB V (Hybrid-DRG)
im Rahmen der Datenübermittlung
gemäß § 301 Absätze 1 und 2 SGB V
(Hybrid-DRG-Umsetzungsvereinbarung)
vom 18.12.2024

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Durch das Gesetz zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz – KHPfLEG) vom 20.12.2022 (BGBl. I, Seite 2793) wurde die spezielle sektorengleiche Vergütung neu in das SGB V aufgenommen.

Der GKV-Spitzenverband, die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (nachfolgend: die Vertragsparteien) haben in der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung vom 18.12.2024 die Grundlage der speziellen sektorengleichen Vergütung sowie die Auswahl von Leistungen, für die diese Vergütung erfolgt, vereinbart.

Die Vertragsparteien treffen in dieser Vereinbarung Regelungen zur Umsetzung des Abrechnungsverfahrens der speziellen sektorengleichen Vergütung gemäß § 115f SGB V (Hybrid-DRG) im Rahmen der Datenübermittlung gemäß § 301 Absätze 1 und 2 SGB V.

§ 1 Grundlagen der Abrechnung

- (1) Für eine Abrechnung der in der Anlage 1 der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung vom 18.12.2024 genannten Leistung mit einer in Anlage 2 genannten Fallpauschale gelten die Regelungen der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung vom 18.12.2024.
- (2) Eine Abrechnung für die in der Anlage 1 der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung vom 18.12.2024 genannten Leistungen über die Vergütungssystematik für Leistungen des Vertrages nach § 115b SGB V ist ausgeschlossen.
- (3) Wird ein Patient oder eine Patientin, für die eine Hybrid-DRG gemäß der Anlage 2 der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung vom 18.12.2024 abrechenbar ist, am Tag der Entlassung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leistungserbringung gemäß § 115f SGB V zur vollstationären Krankenhausbehandlung wiederaufgenommen, sind die Falldaten der Aufenthalte zusammenzufassen. Das sich aus der Neugruppierung der zusammengefassten Falldaten nach Satz 1 ergebende Entgelt ist dann entsprechend den maßgeblichen vergütungsrechtlichen Vorgaben abzurechnen.

§ 2 Datenübermittlung zu Abrechnungszwecken

- (1) Die Krankenhäuser verwenden zur Abrechnung der Vergütung nach § 1 den Datenaustausch nach § 301 Absatz 3 SGB V.
- (2) Hybrid-DRG-Fälle, die in das Krankenhaus aufgenommen werden, verwenden zur Abrechnung einen gemäß Absatz 4 gesondert zu vereinbarenden neuen Aufnahmegrund („12' „Krankenhausbehandlung nach § 115f SGB V“).
- (3) Das Nähere zur elektronischen Übermittlung vereinbaren die Vertragsparteien in der Vereinbarung zur Datenübermittlungsverfahren gemäß § 301 SGB V zu Abrechnungszwecken.

§ 3 Umsetzung im Pflegebudget gemäß § 6a KHEntgG

Pflegekosten der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen sind in der Kalkulation der Hybrid-DRG unberücksichtigt geblieben. Aus diesem Grund bleibt das Pflegebudget gemäß § 6a KHEntgG des Krankenhauses durch die Abrechnung der Hybrid-DRG unberührt. Es gelten die Vorgaben zur Abgrenzung nach Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung 2025.

§ 4 Zuzahlungen gemäß § 39 Absatz 4 SGB V

Die Zuzahlungsregelungen für vollstationäre Krankenhausbehandlung gemäß § 39 Absatz 4 SGB V finden bei der Abrechnung von Leistungen nach der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung vom 18.12.2024 keine Anwendung.

§ 5 Entlassmanagement gemäß § 39 Absatz 1a SGB V

Das Entlassmanagement gemäß § 39 Absatz 1a SGB V ist Bestandteil der Leistungserbringung nach der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung vom 18.12.2024. Näheres regelt der Rahmenvertrag Entlassmanagement.

§ 6 Zahlungsfrist

Die von den Krankenhäusern auf Grundlage der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung vom 18.12.2024 erbrachten und in Rechnung gestellten Leistungen sind von den Krankenkassen innerhalb von fünf Tagen nach § 109 Absatz 5 SGB V nach Rechnungseingang zu begleichen. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrags an ein Geldinstitut oder der Versendung von Zahlungsmitteln an das Krankenhaus. Ist der Fälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Arbeitstag.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft und gilt für Hybrid-DRG-Fälle mit Aufnahme der Patientin oder des Patienten vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025.

Berlin/Köln, 18.12.2024

GKV-Spitzenverband, Berlin

Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin